

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Naumburg

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 12/24

06.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 1. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Markt 7,
06618 Naumburg (Saale), Saal/Raum Saal 3, folgende Grundstücke versteigert werden:

Grundbuch von Görschen, **Blatt 461**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Görschen	8	84	Erholungsfläche	174
2	Görschen	8	51	Erholungsfläche	112
3	Görschen	8	60	Erholungsfläche	1

1/50 Anteil am

Grundbuch von Görschen, **Blatt 515**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Görschen	8	53	Verkehrsfläche	586
2	Görschen	8	58	Landwirtschaftsfläche	186
3	Görschen	8	62	Landwirtschaftsfläche	46

1/50 Anteil am

Grundbuch von Görschen, **Blatt 420**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Görschen	8	72	Waldfläche	398
1	Görschen	8	115	Verkehrsfläche	4.814
1	Görschen	8	116	Gebäude- und Freifläche	10

Kurze Objektbeschreibung:

Die Grundstücke und die Anteile an den Grundstücken bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind infolgedessen zu einem Verfahren zusammengefasst worden.

Gemarkung Görschen, Flur 8 Flurstücke 84, 51 und 60:

Gartenbungalow, eine Innenbesichtigung war nicht möglich;

Das Grundstück (Flurstück 84) ist mit einem Gartenbungalow und baulichen Anlagen bebaut. Die restlichen Grundstücke sind unbebaut und werden als Gartenfläche benutzt.

Gemarkung Görschen, Flur 8, Flurstücke 53, 58 und 62:

Die Grundstücke sind unbebaut. Flurstück 53 wird als Verkehrsfläche genutzt. Flurstücke 58 und 62 werden als Erschließungsflächen genutzt. Sie sind zum Teil befahrbar.

Gemarkung Görschen, Flur 8, Flurstücke 72, 115 und 116:

Die Grundstücke sind unbebaut. Flurstück 72 wird als Waldfläche, Flurstück 115 als Verkehrsfläche und Flurstück 116 als Bauland genutzt. Sie sind zum Teil befahrbar.

Verkehrswert insgesamt: 10.043,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Oertel
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Naumburg (Saale), 05.08.2026

(elektronisch signiert)
Kathe, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle